



DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Per Mail

Fraktion Grüne im Kreistag
Fraktionsvorsitzender
Herbert Goldmann

Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis

Landrat
Mario Löhr

Auskunft

Mario Löhr
Fon 02303 27-1000
Fax 02303 27-1003
mario.loehr@kreis-unna.de
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

LK/Ers

11.04.2022

Ihre Anfrage vom 29.03.2022

Sehr geehrter Herr Goldmann,

Ihre Fragen aus Ihrer Anfrage vom 29.03.2022, die Sie für die Sitzung des Kreis-ausschusses am 05.04.2022 gestellt haben, die abgesagt werden musste, beant-worte ich wie folgt.

1. Ist es zutreffend, dass die Kreisverwaltung (Ausländerbehörde) eine Kanzlei da-mit beauftragt hat eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gegen den Arbeits-kreis Asyl zu erheben und eine Abmahnung gegen die verantwortlichen Betreuer der Familie ausgesprochen hat?

Richtig ist, dass zwei Tatsachenbehauptungen in einer gemeinsamen Presseerklä-rung des Arbeitskreis Asyl aus Schwerte und des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V. mit Sitz in Köln am 8.3.2022 auf Unterlassung abgemahnt wurden. Zum einen wurde in der Presseerklärung die Behauptung aufgestellt, dass der Kreis Unna bei der Abschiebung rechtswidrig gehandelt habe. Dagegen, und ge-gen die Behauptung, dass die Mitarbeiter des Kreises auf der Fahrt zum Flughafen Hannover einen Stopp des Fahrzeuges verweigert hätten, nachdem sich die Toch-ter der Familie während der Fahrt übergeben hatte, hat sich die Verwaltung ge-wehrt.

Am 9.3.2022 wurden diese Passagen in der gemeinsamen Presseerklärung geän-dert. Die Kreisverwaltung hat das Verfahren daraufhin nicht weiterverfolgt und keine gerichtlichen Schritte eingeleitet. Entsprechende Fristen sind inzwischen ver-strichen.

2. Falls die Annahme zutrifft – teilt der LR diese Vorgehensweise seiner Verwaltung und „bestraft“ somit zivilgesellschaftliches Engagement in Form von Flüchtlingsbe-ratung- und betreuung?

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
6.OG, Raum B.627

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen

IBAN:

DE69 4435 0060 0000 0075 00

BIC: WELADED1UNN

Für die Verwaltung und den Landrat ist freie Meinungsäußerung und kritische Berichterstattung ein hohes Gut. Das gilt ausdrücklich auch für zivilgesellschaftliches Engagement.

Als Chef der Verwaltung sehe ich mich aber auch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflicht, diese vor unwahren Tatsachenbehauptungen, insbesondere der Behauptung des Rechtsbruchs und der Unmenschlichkeit zu schützen. Einzig und allein diesem Zweck dienen die anwaltlichen Schreiben mit der Abmahnung an die beiden Vereine. Ich habe deshalb die Stabsstelle Presse und Kommunikation zur Beauftragung der Anwältin autorisiert. Von einer „Bestrafung“ kann im Übrigen nicht die Rede sein. Nach Änderung der Textstellen stehen keine weiteren Maßnahmen an.

Zum Sachverhalt:

Bei der Pressemitteilung, die das Grundrechtekomitee versendet hat, kommt es zu einer unwahren Tatsachenbehauptung: „Auf dem Weg zum Flughafen Hannover musste sich die sechsjährige Tochter aufgrund des enormen Stresses mehrmals im Auto übergeben. Doch die Bitte der Eltern, die Fahrt zu unterbrechen, wurde ignoriert.“

Richtig ist: Das Mädchen hat sich einmal übergeben müssen. Als sich das Mädchen erbrach, befand sich der Transport auf der Autobahn kurz vor Bielefeld inmitten einer Baustelle. Der Zeitraum vom Erbrechen bis zur Ankunft an der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld betrug wenige Minuten. Die Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde Unna erklärten im Wagen, dass man sich auf der Autobahn befinde und man daher nicht einfach anhalten könne. Weiterhin erklärten die Mitarbeiter, dass sogleich die Möglichkeit bestehe, sich zu waschen und die Kleidung zu wechseln. Dies war dann auch sogleich der Fall. Alle hatten die Möglichkeit, die örtlichen Sanitäranlagen der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld zu nutzen und die Mutter konnte das Mädchen umziehen. Auf dem Weg von Bielefeld nach Hannover erbrach sich das Mädchen dann auch nicht mehr.

Weiter vorne in der beanstandeten der Pressemitteilung heißt es: „(...) So drangen sie in die Mietwohnung der Familie ein: ein rechtswidriges Vorgehen, das gegen den Artikel 13 Grundgesetz zur Unverletzlichkeit der Wohnung verstößt.“

Mit der Veröffentlichung dieser unwahren Tatsachenbehauptungen wird der Ruf der Kreisverwaltung und damit ihre Rechte verletzt. Der Kreis Unna bewegt sich nicht im rechtsfreien Raum und die Behauptung allein, dass der Kreis Unna nicht auf Grundlage von aktuell geltenden Gesetzen handelt, ist nicht hinnehmbar.

Richtig ist: Gemäß Art. 13 Abs. 2 GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Diese grundgesetzlichen Vorgaben wurden vorliegend erfüllt:

Die Familie wurde am 18.01.2022 aufgrund ihres negativ abgeschlossenen Asylverfahrens nach Bangladesch abgeschoben. Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gab es keinen rechtlichen Spielraum. Auch für humanitäre Bleiberechte wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG, lagen die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nicht vor. Da die Familie durch die Stadt Schwerte in privatem Wohnraum untergebracht war, wurde für das Betreten der Wohnung ein Durchsuchungsbeschluss benötigt.

Dieser wurde am 03.01.2022 beim dafür zuständigen Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt.

Am 05.01.2022 bat das Gericht um weitere Ausführungen bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 58 Abs. 7 AufenthG. Es wurde ausgeführt, dass gem. § 58 Abs. 7 AufenthG Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung der Familie zum Zwecke der Abschiebung ohne Durchsuchung zur Nachtzeit vereitelt werden würde. Für den Flughafen in Dhaka wurde von den bangladeschischen Behörden ein Nachtflugverbot von täglich 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr erlassen. Da die Landezeiten durch die deutschen Behörden nicht beeinflusst werden können, waren es hier keine rein organisatorischen Gründe i. S. d. § 58 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, auf die die Durchsuchung zur Nachtzeit gestützt wurde. Die Voraussetzungen für die Durchsuchung zur Nachtzeit gem. § 58 Abs. 7 AufenthG lagen demnach vor.

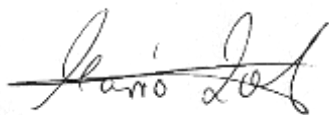
Am 11.01.2022 erließ das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen den Durchsuchungsbeschluss mit einer sehr ausführlichen Begründung.

Um am 18.01.2022 von vornherein eine Eigen- und Fremdgefährdung auf ein Mindestmaß reduzieren oder im besten Fall ausschließen zu können, wurde der Zutritt zu der Wohnung unter Hinzuziehung eines Schlüsseldienstes durchgeführt. Die Unversehrtheit der Familie und auch der Mitarbeiter steht bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen immer im Vordergrund. Deshalb wurde die Maßnahme auch durch einen Arzt begleitet. Die Polizei war in dieser Nacht vor Ort. Allerdings wurde diese von einem Nachbarn informiert und nicht vom Kreis Unna hinzugezogen.

Vor dem Betreten der Wohnung ist mehrfach geklingelt und an der Tür geklopft worden. Da jedoch niemand öffnete, wurde der Schlüsseldienst tätig und öffnete die Wohnungstür. Der Durchsuchungsbeschluss ist - wie vom Gericht verfügt - mitgeführt und vorgezeigt worden. Was das bedeutet, ist der Familie erklärt worden.

Nach allem war die Maßnahme äußerst sorgfältig vorbereitet und rechtmäßig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mario Löhr', written over a horizontal line.

Mario Löhr